

114

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 40/68

URTEIL

Verkündet am

24. Juni 1969

Kriegl,

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, D [REDACTED],
K [REDACTED]allee [REDACTED], diese vertreten durch ihre Geschäfts-
führung, diese wiederum vertreten durch ihren vorsitzen-
den Direktor Wilhelm W [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin;

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den kaufmännischen Angestellten Erich H [REDACTED],
V [REDACTED]-Mü [REDACTED], Fl [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 19. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht angeblich gemäß § 1542 RVO auf sie übergegangene Ersatzansprüche des bei ihr sozialversicherten Straßenbahnfahrers M. gegen den Beklagten geltend. Dem liegt ein Verkehrsunfall zugrunde, der sich am . - 1964 im Stadtgebiet von B. auf der Bundesstraße ereignet hat.

Im Unfallzeitpunkt befuhren die beiden Beteiligten die Bundesstraße in gleicher Richtung. Vorweg fuhr nach Überholung, deren Ort und Zeitpunkt streitig ist, der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen. Hinter ihm fuhr M. mit seinem Motorrad; er hatte seine Schwester hinter sich auf dem Beifahrersitz.

- 3 -

Als der Beklagte an der Ampelanlage vor der Einmündung der Bundesstraße ■ anlangte, wechselte das Signal von "Grün" auf "Gelb". Der Beklagte und ihm folgend der Zeuge M■ fuhren durch. 28 Meter nach dieser Ampel befand sich eine zweite, durch einen anschließenden Fußgängerüberweg von einer weiteren Straßeneinmündung getrennt. Der Beklagte hielt vor dieser Ampel an, deren Gelbphase mit derjenigen der vorigen Ampel übereinstimmte. Die zweite Ampel sprang erst kurz nach diesem Zeitpunkt auf "Rot". M■ bemerkte das Anhalten des Beklagten zu spät. Er stieß beim Versuch, an dem Fahrzeug links vorbeizukommen, gegen dessen linke hintere Ecke. Er wurde dabei verletzt und ist infolgedessen noch erwerbsunfähig.

Die Klägerin behauptet:

Der Beklagte habe erst kurz vor der ersten Ampel M■ überholt und beim Wiedereinordnen dessen Fahrbahn geschnitten, wodurch der Sicherheitsabstand verkürzt worden sei. Trotzdem habe er verkehrswidrig und für M■ unerwartet an der zweiten Ampel gehalten, und zwar unter außergewöhnlich starkem Bremsen, wobei er erst auf dem nachfolgenden "Zebra-streifen" zum Stehen gekommen sei.

Die Klägerin meint, daß angesichts dieses Hergangs der Beklagte dem Verletzten M■ auf 2/3 seines Schadens haften. Sie hat in Rahmen der von ihr an M■ erbrachten Versicherungsleistungen Ersatz von entstandenem Schaden und künftigen Verdienstausfall begehrt, ferner Feststellung, daß der Beklagte ihr auch weitere künftige unfallbedingte Aufwendungen zu 2/3 zu ersetzen habe.



Der Beklagte erstrebt Klagabweisung. Er hat behauptet, der Überholvorgang habe schon etwa 1 km vor der Unfallstelle stattgefunden; überdies habe er vor der zweiten Ampel nicht besonders stark gebremst. Sofern sein Fahrzeug die Halte-
linie einiges überragt haben sollte, müsse dies auf die Schubwirkung des aufgeprallten Motorrads zurückgeführt werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin war erfolglos.

Die Revision verfolgt das Klagbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß sich der Unfall als ein für den Beklagten unabwendbares Ereignis darstelle. Es erwägt hierzu:

Da Metz von hinten auf das Fahrzeug des Beklagten auf-
gefahren sei, spreche für das alleinige Verschulden des
Nachfolgenden an dem Zusammenstoß der Beweis des ersten
Anscheins. Diesen Anschein habe die Klägerin nicht zu ent-
kräften vermocht.

Es lasse sich nach dem Beweisergebnis nicht hinreichend
feststellen, daß der Abstand zwischen Motorrad und Kraft-
wagen für M. zu kurz zum Halten gewesen sei, als der

Beklagte vor der zweiten Ampel zu bremsen begonnen habe. Nach dem Beweisergebnis habe der Beklagte auch nicht unzulässig scharf gebremst. Schließlich habe er bei diesem Verkehrsvorgang darauf vertrauen können, daß M. einen genügenden Sicherheitsabstand einhalten würde. M. sei dadurch gewarnt gewesen, daß schon die erste Ampel vor der Durchfahrt auf "Gelb" umgesprungen sei, und habe im übrigen nicht behauptet, daß er die in der Gelbphase gleichgeschaltete zweite Ampel nicht habe erkennen können. Damit sei es ihm möglich gewesen, bei seiner Geschwindigkeit von höchstens 30 km/st rechtzeitig zum Stehen zu kommen. Mit ihrer Auffassung, der Beklagte sei M. gegenüber verpflichtet gewesen, nunmehr auch bei der zweiten Ampel durchzufahren, mute die Klägerin dem Beklagten ein verkehrswidriges Verhalten zu.

II.

1. Die Revision rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht, das Berufungsgericht habe Beweisanträge der Klägerin übergangen, indem es auf eine Ortsbesichtigung verzichtet, und keinen Sachverständigen zu der Behauptung der Klägerin gehört habe, der Beklagte habe sich nach der Überholung zu früh vor das Motorrad gesetzt.

Die Rüge fehlt fehl.

a) Die örtlichen Verhältnisse sind, soweit sie für das Verständnis des Unfallgeschehens erheblich sind, aus der bei den Strafsakten befindlichen Planskizze und dem vom Tatrichter erhobenen Schaltplan für die Verkehrsampeln voll ersichtlich. Die Richtigkeit der beiden Darstellungen

ist von der Klägerin nicht in Frage gezogen worden. Besonderheiten, etwa eine aus der Skizze nicht erkennbare Sichtbehinderung durch Bäume oder ähnliches, sind nicht behauptet. Damit stand die Vornahme eines Augenscheins im nicht nachprüfbar tatrichterlichen Ermessen.

b) Auch ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht mit dem Verzicht auf die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens sein Ermessen überschritten hätte. Der Beweisantritt der Berufungsbegründung stützte sich auf die Bekundung des verletzten M. und seiner Schwester, daß sich der Beklagte nach dem Überholen mit einem Abstand von nur fünf oder gar zwei bis drei Meter vor das Kraftrad des M. gesetzt habe. Dafür, daß das Berufungsgericht diesen Aussagen der von ihm als nicht uninteressiert bezeichneten Zeugen geglaubt hätte, spricht nichts. Überdies macht es sich erkennbar die auf die Aussagen des unbeteiligten Zeugen S. gestützte Feststellung des Landgerichts zu eigen, daß der Überholvorgang, wo nicht schon viel früher, so doch wenigstens 15 Meter vor der ersten Ampel abgeschlossen gewesen sein müsse. Ausgehend von dieser möglichen Feststellung übernimmt es ferner ausdrücklich die Auffassung des Landgerichts, daß M. demnach mindestens in der Lage gewesen wäre, bis zur zweiten Ampel einen ausreichenden Sicherheitsabstand wiederherzustellen. Die Revision vermag nicht darzulegen, daß dieser Schluß bei erfahrenen Richtern nicht zu erwartende Fachkenntnisse voraussetzt oder gegen Denkgesetze verstößt.

2. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe ein für den Beklagten unabwendbares Ereignis unter Verkennung des Umstandes angenommen, daß ein feststehendes Verschulden des einen

Unfallbeteiligten noch nicht die Unabwendbarkeit des Unfalls für den anderen Beteiligten im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG ergebe. Insoweit hat sich die Revision durch die Fassung des angefochtenen Urteils zu einem Mißverständnis verleiten lassen.

Das Berufungsgericht geht sinngemäß davon aus, daß kein fehlsames Verhalten des Beklagten als adäquate Ursache des Auffahrunfalles in Frage komme. Dieses Ergebnis ist verfahrensrechtlich einwandfrei gewonnen. Es beruht auch nicht auf einem Verstoß gegen die sachlich-rechtliche Beweislastverteilung. Die Revision zieht selbst nicht in Frage, daß ein Auffahrunfall, bei welchem kein Anhalt für ein Fehlverhalten des Vorausfahrenden besteht, den Beweis des ersten Anscheins dafür begründet, daß der Unfall allein auf der Unachtsamkeit des Nachfolgenden beruht. Diesen Grundsatz auch auf Fälle anzuwenden, in denen ein Anhalten des Vorderrmannes für das Auffahren ursächlich geworden ist, bestehen jedenfalls dann keine Bedenken, wenn, wie hier, dieses Anhalten einer auch dem Nachfolgenden erkennbaren Verkehrspflicht des Vorausfahrenden entsprach. Das Berufungsgericht geht rechtlich zutreffend davon aus, daß der Beklagte, nachdem er während der von beiden Ampeln gemeinsamen Gelbphase schon eine Strecke von 28 Meter zurückgelegt hatte, nicht mehr in die vor ihm liegende Kreuzung einfahren durfte; denn er hätte sich dann noch während der Rotphase in der Kreuzung befunden und den Querverkehr behindert.

Die vom Berufungsgericht gebilligten Ausführungen des Landgerichts gehen überdies rechtlich zutreffend davon aus, daß dem Beklagten eine Rückschau während seines Anhaltens an

der zweiten Ampel nicht zuzumuten war, er vielmehr seine Aufmerksamkeit der vor ihm liegenden Kreuzung zu widmen hatte. Auch sonst ist nicht ersichtlich, durch welche besondere Sorgfaltsmaßnahme er den Zusammenstoß doch hätte verhindern können. Damit konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß den Anscheinsbeweis für eine Sachlage als geführt betrachten, bei der sich der Unfall als ein für den Beklagten unabwendbares Ereignis darstellte. Die Meinung der Revision, daß sich der Beklagte, indem er bei der ersten Ampel durchfuhr, bei der zweiten aber anhielt, M. gegenüber ein widersprüchliches und irreführendes Verhalten habe zuschulden kommen lassen, geht fehl. Das ergibt sich schon daraus, daß dieses Verhalten verkehrsrichtig war, und daß M. dies bei ordentlicher Aufmerksamkeit auch hätte erkennen müssen, also ein Durchfahren des Beklagten auch bei der zweiten Ampel nicht erwarten durfte.

3. Der Klägerin hätte verfahrensrechtlich obgelegen, Umstände darzutun und zu beweisen, welche geeignet waren, den Anscheinsbeweis zu entkräften. Die sachlich-rechtliche Beweislastverteilung des § 7 Abs. 2 StVG ändert hieran nichts. Die Entkräftung des Anscheinsbeweises ist ihr indessen nicht gelungen.

a) Die ernstliche Möglichkeit eines anderen Verlaufes, bei dem das Auffahren für den Fahrer des vorderen Fahrzeugs nicht unabwendbar erscheint, kann sich allerdings ergeben, wenn das Auffahren mit einem soeben abgeschlossenen Überholvorgang im Zusammenhang steht. Das Berufungsgericht stellt aber - wie oben zu 1 b ausgeführt - fehlerfrei fest, daß selbst dann, wenn man der Darstellung der Klägerin folgt, der Überholvorgang schon in einer solchen Entfernung von der späteren Unfallstelle abgeschlossen gewesen sein muß, daß er mit dem Auffahren nicht mehr im Zusammenhang steht.

b) Auch ein ungewöhnlich starkes Bremsen des Vormannes könnte geeignet sein, den Anscheinsbeweis für ein unabwendbar Ereignis zu entkräften. Das Berufungsgericht hat aber in möglicher Würdigung des Beweisergebnisses positiv festgestellt, der Beklagte nicht ungewöhnlich stark gebremst habe. Es hat v allem auch das geringfügige Hinausragen des stehenden Kraftwagens nicht als ein Beweisanzeichen für zu starkes Bremsen gwertet, unter anderem auf Grund der möglichen Erwägung, daß - gesehen von anderen Bedenken gegen die Schlüssigkeit dieses Ustandes - der Kraftwagen auch erst durch den Aufprall des mit zwei Personen besetzten Motorrades ein geringes Stück nach vo geschoben worden sein könne.

Da nach allem das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler die Unabwendbarkeit des Unfalls für den Beklagten im Sinne des § Abs. 2 StVG angenommen hat, kommt eine Haftung des Beklagten nicht in Betracht. Die Revision muß damit ohne Erfolg bleiben

Engels

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend

Dunz